

T-MOBILE AUSTRIA GMBH A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An das Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

per E-mail an: cpc@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH (in Folge "TMA") nimmt mit diesem Schreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG), das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden wie folgt Stellung:

TMA begrüßt das Ziel dieser Novelle den Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Verbrauchervorschriften zu verbessern und damit einhergehend die Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden zu erweitern. Die Novelle und die darin vorgesehene Systematik sind im hohen Ausmaß geeignet die bestehende Rechtsunsicherheit für Access-Provider im Bereich der Netzsperren – zumindest im gegenständlichen Anwendungsbereich - zu mildern. Es sollte daher angedacht werden, diese Systematik auch auf andere Sachverhalte, in denen aktuell Netzsperren angeordnet werden, auszudehnen, wie zB das Urheberrecht. Der Umstand, dass die Telecom-Control-Kommission (TKK) als zuständige Behörde für die Umsetzung der VBKGV im Hinblick auf Anbieter von Internetzugangsdiensten, Hosting und ähnlichen Diensten eingesetzt wird, wird von TMA positiv bewertet.

Besonders Sachverhalte über urheberrechtliche Verstöße im Internet und daraus resultierende Aufforderungen an Access-Provider zur Einrichtung von Netzsperren verdeutlichen die Rechtsunsicherheit, der Access-Provider häufig ausgesetzt sind. Zwischen den Fronten der Rechteinhaber einerseits und der Internetnutzer auf der anderen Seiten, kommen Access-Providern, neben der Verpflichtung zur Abstellung von Rechtsverletzungen, eine Art Garantenstellung für die Beachtung des Grundrechts ihrer Kunden auf Informationsfreiheit zu, die insgesamt eine

problematische rechtliche Abwägung notwendig macht. Die TSM-VO¹ verpflichtet die Access-Provider zur Einhaltung strikter Netzneutralitätsregeln, die eine Sperren von Webseiten nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Gleichzeitig können Rechteinhaber nach verschickter Abmahnung an den Access-Provider eine Klage bei Gericht einbringen und ein für den Access-Provider in der Regel kostspieliges Verfahren anstreben. Eine ungerechtfertigte Sperre einer Webseite nach erfolgter Abmahnung kann wiederum eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. Dieses rechtliche Dilemma kann nur durch Maßnahmen wie eine vorgelagerte Einbindung von spezialisierten Behörden wie der TKK gelöst werden. Dadurch würde Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden. TMA sieht den gegenständlichen Entwurf als ersten Schritt in diese Richtung.

Der gegenständliche Konsultationsentwurf inklusive der EB berücksichtigt einige Vorschläge, die TMA bereits in der Stellungnahme zur Konsultation im Juni 2019 gemacht hat und teilweise wird in den EB auf Kritikpunkte aus der damaligen Stellungnahme eingegangen. TMA erlaubt sich nochmalig auf die folgenden Punkten hinzuweisen:

Im aktuellen Entwurf wurde die geforderte Reihung der Maßnahmen des Art 9 Abs 4 lit g sublit i) VKBKVO nicht berücksichtigt. TMA kann die in den EB eingefügte Begründung einer Nicht-Reihung nachvollziehen, hält jedoch an dieser Forderung fest, da eine Sperre von Webseiten nur ultimo ratio sein sollte und davor auf anderen Wegen versucht werden sollte, die rechtswidrigen Inhalte zu entfernen.

Ausdrücklich begrüßen wir den neu eingefügten Verweis in den EB, dass bei Nicht-Einbringlichkeit der Verfahrenskosten beim verantwortlichen Unternehmen diese Kosten aus Bundesmittel zu finanzieren sind. Aus unserer Sicht wäre dazu eine Verankerung im Gesetzestext notwendig. Betreffend der Kosten für die Einführung einer Sperre und der Aufrechterhaltung der selbigen, sollte ein Kostenersatz für die Access-Provider vorgesehen werden, da der Grund für die Sperre nicht vom Access-Provider geschaffen wurde und daher auch nicht zu vertreten ist.

Die vorgesehene Verpflichtung der TKK zur Veröffentlichung der einzelnen Entscheidungen ist aus Sicht von TMA ein geeignetes Mittel um Transparenz für alle Marktteilnehmer herzustellen. TMA selbst veröffentlicht bereits auf der eigenen Webseite eine Auflistung aller Webseiten, die aufgrund diverser behördlichen Entscheidungen aktuell im TMA Netz gesperrt sind. Eine ähnliche Auflistung durch die TKK würde zusätzlich Transparenz schaffen und wird daher von uns begrüßt. Eine solche Auflistung sollte nicht nur jene Sperren gem. VBKG enthalten, sondern alle Sperren, welche im Einklang mit der TSM-VO stehen und durch die TKK entsprechend geprüft wurden.

Da Inhalte auf Webseiten sehr rasch geändert werden können und online verfügbare Inhalte im Allgemeinen einer hohen Dynamik unterliegen, sollte klargestellt werden, dass es nicht die Aufgabe der Access-Provider ist, laufend zu überprüfen, ob die Inhalte, weswegen eine Webseite gesperrt wurde, weiterhin online verfügbar sind. Dies würde

Seite 2 von 3

¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, OJ L 310

einen hohen manuellen Ressourceneinsatz erfordern und Access-Provider unverhältnismäßig belasten. Es sollte daher Aufgabe der TKK sein, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Sperre einer Webseite weiterhin erfüllt sind. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit der belangten Inhalte, sollte die TKK die Aufhebung der Sperre verfügen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

T-Mobile Austria GmbH